

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2018

für

2019

## Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2011 = 80,43 %, 2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %

Für das Jahr 2019 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,03 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,97 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 6,28 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Eine Umfrage bei den Meerbuscher Nachbarkommunen hat ergeben, dass die dortigen Kostendeckungsgrade zwischen 80 % und 100 % liegen.

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 14.12.2017 beschlossen und am 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

## Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2017 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2019 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2017 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 71.937,53 € ab. Diese ist überwiegend auf einen Rückgang an Nacherwerben von Grabnutzungsrechten an Erdbestattungswahlgrabstätten infolge gesunkener Bestattungsfälle für diese Grabart zurückzuführen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 ist auch noch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 zu berücksichtigen, die ebenfalls mit einer - jedoch deutlich niedrigeren - Unterdeckung in Höhe von 35.519,27 € abschloss.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2016 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2019 zur Hälfte berücksichtigt. Die zweite Hälfte wird in die Gebührenkalkulation des Jahres 2020 einfließen. Die Unterdeckung des Jahres 2017 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2019 zu einem Drittel berücksichtigt. In den Jahren 2020 und 2021 wird jeweils ein weiteres Drittel in die entsprechende Gebührenkalkulation einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der seit 2016 angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen der anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, sich die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart aussuchen zu können. Ausgesucht werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Urnenbaumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgesucht werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrstellig	Wiedererwerb	Endwert
<b>Erdbestattungs-</b>						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	<b>1,6</b>
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	<b>1,1</b>
<b>Erdbestattungs-</b>						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	<b>1,0</b>
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
<b>Urnen-</b>						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	<b>1,2</b>
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	<b>0,9</b>

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Diese hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der Friedhofskapellen verzichten.

Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen und ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (Friedhofskapelle 50 %, Leichenhalle ab 2019 nur noch 25 % - vorher 30 % - infolge weiter zurückgegangener Nutzungen). Nur durch diese Stützung der Gebühren kann einem weiteren Rückgang der Fallzahlen entgegengewirkt werden.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2018	2019	2018	2019
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.550,00	1.725,00	972,00	1.070,00
Bestattung	584,00	591,00	506,00	512,00
Friedhofskapelle	199,00	191,00	199,00	191,00
Leichenhalle	191,00	226,00	191,00	226,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.524,00</b>	<b>2.733,00</b>	<b>1.868,00</b>	<b>1.999,00</b>

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2018	2019	2018	2019
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.175,00	1.275,00	777,00	856,00
Bestattung	116,00	117,00	87,00	88,00
Friedhofskapelle	199,00	191,00	199,00	191,00
Leichenhalle	191,00	226,00	191,00	226,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.681,00</b>	<b>1.809,00</b>	<b>1.254,00</b>	<b>1.361,00</b>

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2018	2019	2018	2019
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.325,00	3.425,00	2.150,00	2.225,00
Bestattung/Beisetzung	506,00	512,00	101,00	103,00
Friedhofskapelle	199,00	191,00	199,00	191,00
Leichenhalle	191,00	226,00	191,00	226,00
<b>Gesamt</b>	<b>4.221,00</b>	<b>4.354,00</b>	<b>2.641,00</b>	<b>2.745,00</b>

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2018	2019	2018	2019
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.875,00	1.974,00	1.380,00	1.458,00
Bestattung/Beisetzung	470,00	476,00	58,00	59,00
Leichenhalle	191,00	226,00	191,00	226,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.536,00</b>	<b>2.676,00</b>	<b>1.629,00</b>	<b>1.743,00</b>

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2019) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren überwiegend im unteren bis mittleren Bereich bewegen.

## Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2017

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 ergab eine Unterdeckung i.H.v. 71.937,53 €. Diese Unterdeckung soll jeweils zu einem Drittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ausgeglichen werden.

## Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

### Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten

- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2019 mit einer Höhe von 1.584.453,75 € kalkuliert

### **Personalkosten**

**Tabelle 2**

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

### **Sachkosten**

**Tabelle 2**

Berücksichtigung finden folgende Kosten:  
 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

### **Innere Verrechnungen**

**Tabelle 2**

Die Inneren Verrechnungen sind für 2019 mit 276.882,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2019 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

### **Interne Leistungsverrechnung**

**Tabelle 2**

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 715.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 85.000 € kalkuliert.

### **Abschreibungen für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2019 mit 7.933,77 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Die Abschreibungen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Verzinsung für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2019 mit 2.955,66 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinsfuß beträgt 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Die kalkulatorischen Zinsen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)**

**Tabellen 2 und 7**

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2019 mit 35.892,44 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden.

Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

### **Verzinsung für Grundstücke**

**Tabellen 2 und 7**

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2019 mit 121.089,88 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden, und die Herstellungskosten zu einem Zinsfuß von 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.